

Eigenerklärung

Wird bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil
(Gem. Bek. der Bay. Staatsregierung v. 29.04.2008 Az.: B II 2-515-252)
(Öffentl. Auftragswesen: Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit)

Anbieter: _____

zur Ausschreibung: _____

a) Die von uns im o.g. Ausschreibungsverfahren angebotene Leistung oder Lieferung enthält folgende Produkte:

	ja	nein
Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Spielwaren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Teppiche	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Textilien	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Lederprodukte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Billigprodukte aus Holz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Natursteine	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zutreffendes ankreuzen



b.) Soweit eine oder mehrere der o.g. Produktgruppen mit „ja“ beantwortet wurde wird zugesichert, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.



c.) Da die Erklärung nach Buchst. b) nicht abgegeben werden kann, wird zugesichert, dass das Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissentlich oder vorwerfbar falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge. Erweist sich nach Vertragsschluss, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so sollen Verträge nach VOL/B in der Regel aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(Ort)

(Datum)

Stempel

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Dokument MAWI DO 005	Versinn 0 vom 01.07.2008	Bearbeiter Herr Adam	Geprüft -	Freigabe am 03.07.2008	Freigabe durch QK Schneider	Seite 1 von 1
-------------------------	-----------------------------	-------------------------	--------------	---------------------------	--------------------------------	---------------